



Gewässerordnung

**Sportfischereiverein
Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.**

Ein wichtiger Hinweis vorab:

In den letzten Jahren wird verstkt das sogenannte „Catch & Release Angeln“ auf groe Trophenfische diskutiert. Wtlich bersetzt bedeutet „Catch & Release Angeln“ das „Fangen und Zurckensetzen“ von mit der Handangel gefangenen Fischen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber das Fangen und Zurckensetzen von geangelten Fischen aus Grnden der fischereilichen Hege zulig bzw. verpflichtend (s.u.).

Daher wird zunchst der Begriff des „Catch & Release Angelns“ definiert. Im Folgenden ist mit „Catch & Release Angeln“ das Angeln auf groe Trophenfische gemeint, die nach dem Fang wieder in das Gewsser zurcken gesetzt werden, ohne dass eine Verwertungsabsicht der angelnden Person besteht. Oftmals werden dabei die geangelten Trophenfische nach dem Fang vermesse, gewogen, fotografiert oder gefilmt, bevor sie in das Gewsser zurcken gesetzt werden.

Dieses „Catch & Release Angeln“ stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 187, Abs 1 Nr.1 TierSchG dar, da es an dem „vernftigen Grund“ mangelt, der fr die Rechtfertigung der mit dem Drillen verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schden notwendig wre.

Wird ein Fisch wiederholt geangelt und anschlieend in das Gewsser zurcken gesetzt, liegt sogar ein Straftatbestand nach § 17 Nr. 2b TierSchG vor, da hier das Kriterium des „sich wiederholend“ erfllt ist.

Zurckensetzen von Fischen

Zur Erfllung der Hegeverpflichtung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG), einen der Gre und Beschaffenheit des Gewssers entsprechenden artenreichen und heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen, ist das Zurckensetzen von geangelten Fischen unter bestimmten Voraussetzungen zulig bzw. sogar verpflichtend.

Fische mssen gems § 4 Absatz 1 LFischVO unverzglich mit der gebotenen Sorgfalt zurcken gesetzt werden, wenn sie

- 1) ganzjrig geschtzt sind (§ 1 LFischVO),
- 2) wrend einer befristeten Schonzeit gefangen werden (§ 2 LFischVO) oder
- 3) wenn sie das gesetzliche Mindestma noch nicht erreicht haben (§ 3 LFischVO).

Wichtig hierbei ist, dass das Tierschutzrecht beachtet wird und der Fisch beim Zurckensetzen berlebensfig ist.

Anglerinnen und Angler mit einer grundstzlichen Verwertungsabsicht, die trotz sorgftiger Material- und Kderauswahl eine „Nicht-Zielfischart“, bzw. einen geschonten oder untermaigen Fisch gefangen haben, knnen bzw. mssen den gefangenen Fisch unter Bercksichtigung der berlebensfigkeit unmittelbar in das Gewsser zurcken setzen. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach dem Tierschutzgesetz nach, in dem sie den geschonten Fisch oder den maigen Fisch, der nicht fr eine Verwertung in Frage kommt, eben nicht tten und entsorgen. Dem Handelnden kommt daher eine hohe Eigenverantwortung bei der Entscheidung fr oder gegen eine Verwertung bzw. bei der Bewertung der berlebensfigkeit des gefangenen Fisches fr ein Zurckensetzen zu. In diesen Einzelfllen obliegt es der Entscheidung der angelnden Person, ob der Fisch gettet oder schonend in das Gewsser zurcken gesetzt wird. Das Tten jeden geangelten Fisches, widerspricht jedoch der Hegeverpflichtung gems § 3 Absatz 2 Satz 1 LFischG bzw. dem Tierschutzrecht, da es an dem vernftigen Grund fr das Tten eines Wirbeltiers fehlt (§ 1 Satz 2 TierSchG)

Klar abgegrenzt werden muss dies aber von vom oben beschriebenen „Catch & Release Angeln“, bei dem Anglerinnen und Angler ohne Verwertungsabsicht, also ohne das Vorliegen eines vernftigen Grundes fischen gehen, die gefangenen Fische wieder in das Gewsser zurcken setzen und bei dem das Fangen und Prsentieren groer Trophenfische eindeutig im Mittelpunkt steht.

Text:

Dr. Peter Beeck

Ministerium fr Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

(14.10.2019)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die jeweiligen Fischerei-, Tier- und Umweltschutzgesetze des Landes NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen sind zu beachten. Jedes Mitglied, das die Fischerei ausübt, ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen.
2. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen (Polizei, Ordnungsamt und amtlich bestellte Fischereiaufseher) sind zu befolgen.
3. Der vereinsinternen Gewässeraufsicht sind die zur Fischerei an unserer Pachtstrecke benötigten Papiere vorzulegen.
4. Bei vereinsinternen Veranstaltungen behält sich der Verein vor, Gewässerstrecken zu sperren.

II. Rechte der Mitglieder

Zur Ausübung der Fischerei sind erlaubt:

1. alle herkömmlichen Angelarten wie Schwimm-, Grund-, Spinn- und Flugangeli.
2. zwei Angelruten und eine Senke (1 x 1 m und mind. 5 mm Maschenweite) für den Fang von Köderfischen.

Bei der Ausübung der Fischerei ist zu beachten:

1. dass es nicht gestattet ist, andere Personen mitangeln zu lassen. (Ein Kind unter 10 Jahren darf mit einer Rute unter Aufsicht eines erwachsenen Mitglieds mitangeln. Bei der Aufsicht eines mitangelnden Kindes, darf das Mitglied nur mit einer Rute die Angelei ausüben, beim Spinn- oder Fliegenfischen darf das Mitglied nur die Aufsicht ausüben und nicht gleichzeitig selbst fischen)
2. dass dem vorhandenen Angelplatz entsprechend, die Angelruten ausgelegt werden dürfen, maximal jedoch 5 m auseinander und zwar so, dass sie vom Angler ständig und persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können.
3. dass beim Spinnfischen und beim Fliegenfischen keine weitere Angel ausgelegt werden darf.
4. Uferbewuchs, wie Brennnesseln, Brombeeren und Springkraut an der Angelstelle darf *runter* geschnitten werden, ist aber nur soweit wie nötig zurück zu schneiden, Äste dürfen nicht gesägt werden, dies erledigen die Gewässerwarte.

III. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben sich am Gewässer kameradschaftlich zu verhalten und stets hilfsbereit zu sein.
2. Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds, eines Gastanglers oder Bootsanglers ist zu respektieren.
3. Das Fischen mit Kunstködern aller Art darf nur in angemessener Entfernung von anderen Anglern durchgeführt werden.
4. Der eingenommene Angelplatz ist **vor** und **nach** dem Angeln zu säubern. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, wird wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen.
5. Zufällig gehakte Fische sind umgehend zurück zu setzen.

6. Jedes Mitglied ist bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet:

- a) den gültigen Fischereischein, den aktuellen Fischereierlaubnisschein, den DAFV-Ausweis, die Gewässerordnung und den Fangbericht mitzuführen.
(alternativ Gewässerordnung und Fangbericht in der App „[FangKarte](#)“)
Zur Ausrüstung gehören ferner ein **einsatzbereites Unterfangnetz in einer dem Zielfisch und Angelplatz angepassten Größe**
(Watkescher sind zum Spinnfischen vom Ufer nicht erlaubt), eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischbetäuber und ein Messer.
- b) bei unkorrektem Verhalten eines Mitglieds oder Gastanglers unverzüglich die Fischereiaufsicht oder die Polizei zu benachrichtigen.
- c) Wasserverunreinigungen oder Fischsterben der Polizei oder dem Ordnungsamt der Stadt Hagen bzw. der Stadt Herdecke zu melden und die Vorstandschaft in Kenntnis zu setzen.
- d) Nistplätze brütender Vögel vor Störung zu bewahren.
- e) die Fangmeldung bis zum **10. Dezember** eines jeden Jahres abzugeben
(*Fänge nach dem 10. Dezember sind auf einem gesonderten Blatt zu notieren und in den Fangbericht des Folgejahres einzutragen*)

IV. Bei der Ausübung der Fischerei bestehen folgende Verbote

01. Die Verwendung von Netzen
(mit Ausnahme von Senknetzen bis 1 x 1 m und einer Maschenweite von mind. 5 mm)
02. das Legen von Reusen und Schnüren
03. Das „Reißen“ von Fischen
04. Das Angeln mit mehr als einer Anbissstelle pro Rute (z. B. Paternoster).
05. Beschädigung o. Veränderung von Uferbefriedungen, Umbrechen von Wiesen oder Weiden, Gräben oder Erdbewegungen im Uferbereich
06. Belästigung oder Beunruhigung von Weidetieren
07. Ufer und Gewässerverunreinigungen
08. Fischfang und das Ausbringen von Ködern und Futtermittel aus Privatbooten
09. das Abspinnen der Montagen über der Wasseroberfläche
10. das Entsorgen von Fischabfällen im Gewässer
11. das Fischen von Brücken, Wehranlagen, Betriebs - und Werksgeländen jeglicher Art
12. Campen und Lagern an Uferstrecken
(Erlaubt sind lediglich Schirm mit Überwurf, Bivie oder Springdom als Wetterschutz, welche speziell für den Angelbedarf hergestellt werden und keinen festen Boden haben)
13. die Benutzung von „Lipgrips“.
(Landehandschuhe, speziell für den Raubfischfang entwickelt, sind erlaubt)
14. Das Angeln mit Köderfischen während der Hechtschonzeit

V. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

Der Angler ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten. Die Länge ist mit einem festen Maß, von der Kopf- bis zur Schwanzspitze gemessen, festzustellen.

Erlaubte Entnahmemengen:

Karpfen	2 Stück/Tag, 4/Woche	Schleie	2 Stück/Tag
Zander	1 Stück/Tag, 2/Woche	Bachforellen	2 Stück/Tag
Hecht	1 Stück/Tag, 2/Woche	Barsch	3 Stück/Tag
Seeforelle	1 Stück/Tag, 2/Woche		

Für Hechte gilt ein Entnahmefenster von 60 cm bis 90 cm!

Welse und Grundeln müssen dem Gewässer in jedem Fall entnommen werden!

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Schonmaße:

Güster	20 cm	Karausche	20 cm
Seeforelle	50 cm	Schleie	25 cm
Bachforelle	30 cm	Rotauge	18 cm
Barbe	50 cm	Giebel	20 cm
Barsch	25 cm	Karpfen	35 cm
Brasse	20 cm	Äsche	ganzjährig geschützt
Zander	50 cm	Rotfeder	18 cm

Es ist erlaubt insgesamt bis zu 5 Köderfische unter dem Mindestmaß (Rotauge, Rotfeder, Brasse, Güster, Karausche oder Giebel) pro Tag zu entnehmen, maximal jedoch 10 Köderfische pro Woche.

Die Registrierung und Meldung aller Fänge, die dem Angelgewässer entnommen werden, ist eine gesetzliche Verpflichtung.

Jeder entnommene Fang ist sofort einzutragen, ausgenommen hiervon sind Rotaugen, Rotfedern, Brassen, Güster, Giebel, Karauschen und Grundeln, welche spätestens am Ende des Angelages einzutragen sind.

VI. Spezielle Bestimmungen bezogen auf die einzelnen Gewässer

Für die jeweiligen Gewässer gelten die im Anhang abgedruckten Gewässerkarten.

Hengsteysee

Im durch Bojen abgesperrten Gebiet des Rückstaus ist das Angeln nicht gestattet.

Neue Ruhr / Harkortsee – Naturschutzgebiet Kaisbergaue – ehem. Yachthafen Harkortsee.

In der Kaisbergaue ist von der Landschaftsbehörde ein Schild mit der Aufschrift „**Naturschutzgebiet**“ aufgestellt worden.

Ab diesem Schild bis zum Auslauf der Kläranlage ist das Angeln in der Zeit vom 01.04. – 30.06. jeden Jahres im Naturschutzgebiet nicht gestattet. In der übrigen Zeit ist das Angeln an den durch **Holzpfähle gekennzeichneten 10 Stellen** erlaubt.

Der alte Auslaufgraben der MARK-E darf nicht befischt werden (Fisch – Schongebiet).

Die Fischerei im alten Hafen (10 Plätze) ist in der Zeit vom 01.04. – 30.06. jeden Jahres nicht erlaubt.

Lenne und Buschmühlengraben, Naturschutzgebiet Lenneaeu Kabel

Es wird für die Lenne und den Buschmühlengraben ein gesonderter Erlaubnisschein ausgegeben. Nur mit diesem gesonderten Erlaubnisschein ist das Fischen in der Lenne und Buschmühlengraben gestattet.

Am 10.12. jeden Jahres ist der gesonderte Erlaubnisschein zusammen mit der Fangmeldung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Volme

Es wird für die Volme ein gesonderter Erlaubnisschein ausgegeben. Nur mit diesem gesonderten Erlaubnisschein ist das Fischen in der Volme gestattet.

Am 10.12. jeden Jahres ist der gesonderte Erlaubnisschein zusammen mit der Fangmeldung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

VII. Abschlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Vorstehende Gewässerordnung und erforderliche Ergänzungen sind sowohl für alle Vereinsmitglieder als auch für Gäste an den Vereinsgewässern bindend.
Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen oder gegen eine der Bestimmungen haben die Einziehung des Erlaubnisscheines und eine Anzeige bei der Fischereibehörde zur Folge.
Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz und das Landesfischereigesetz für das Land NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Form.
2. Diese Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Gewässerordnung des SFV Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.
3. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässerordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Weitere Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen gibt der Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben, Aushang am Vereinsheim und in den sozialen Medien bekannt.
5. Für die Benutzung der vereinseigenen Ruderboote gelten zusätzliche Regelungen, die in der „Bootsordnung“ festgelegt sind.
6. Ausnahmen von dieser Gewässerordnung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

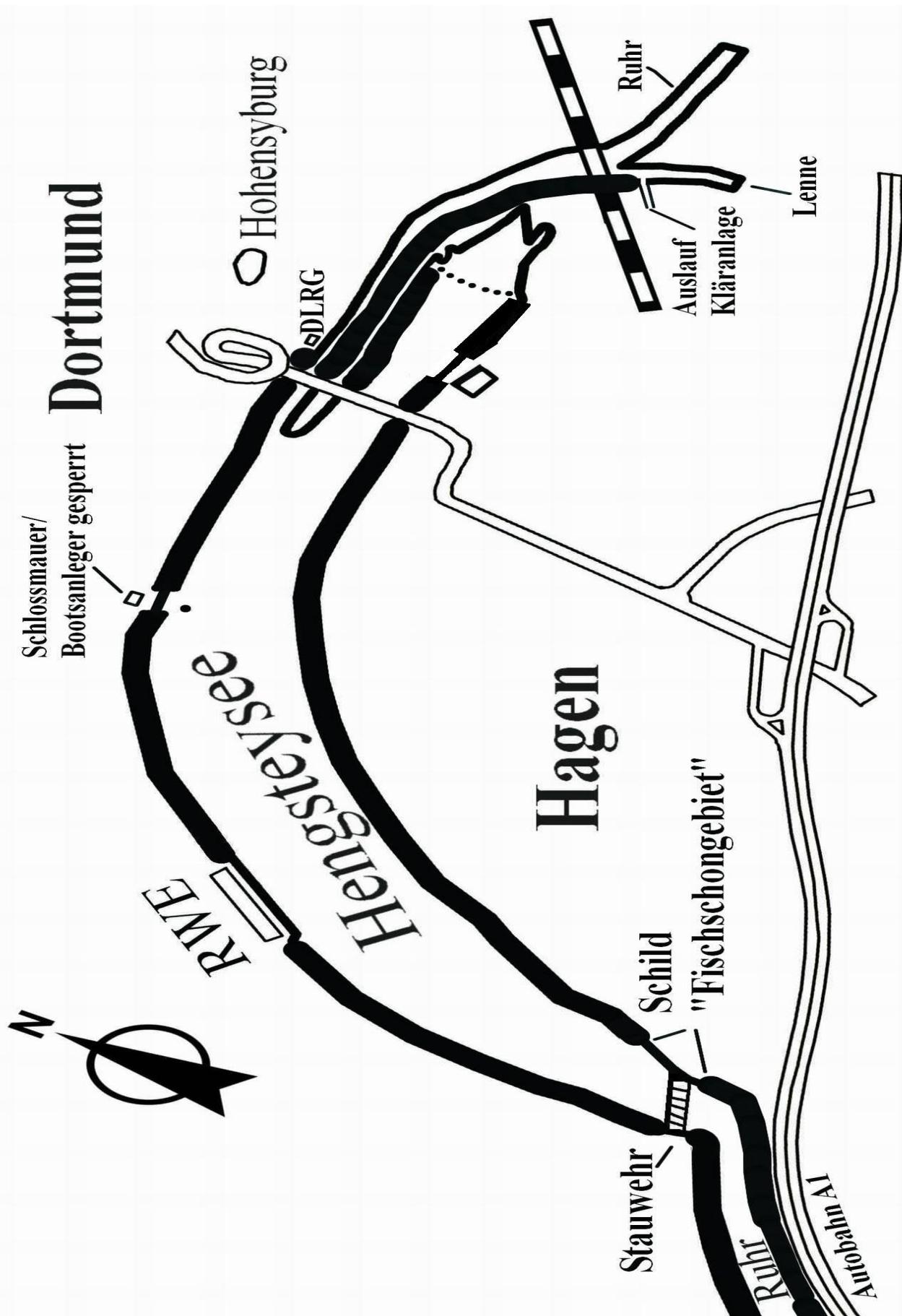
Sportfischereiverein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.

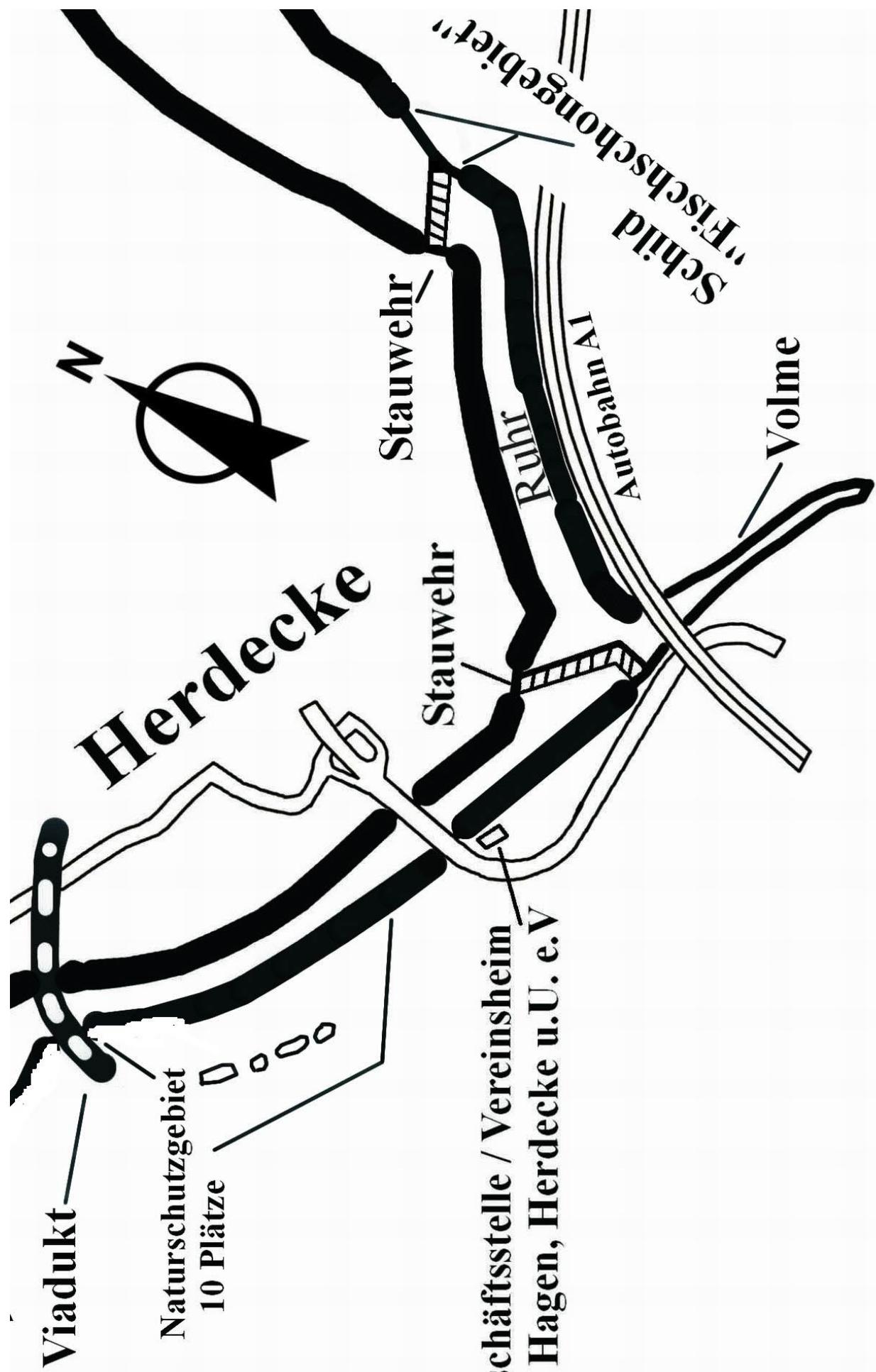
**Hagen, im Dezember 2025
(die Vorstandschaft)**

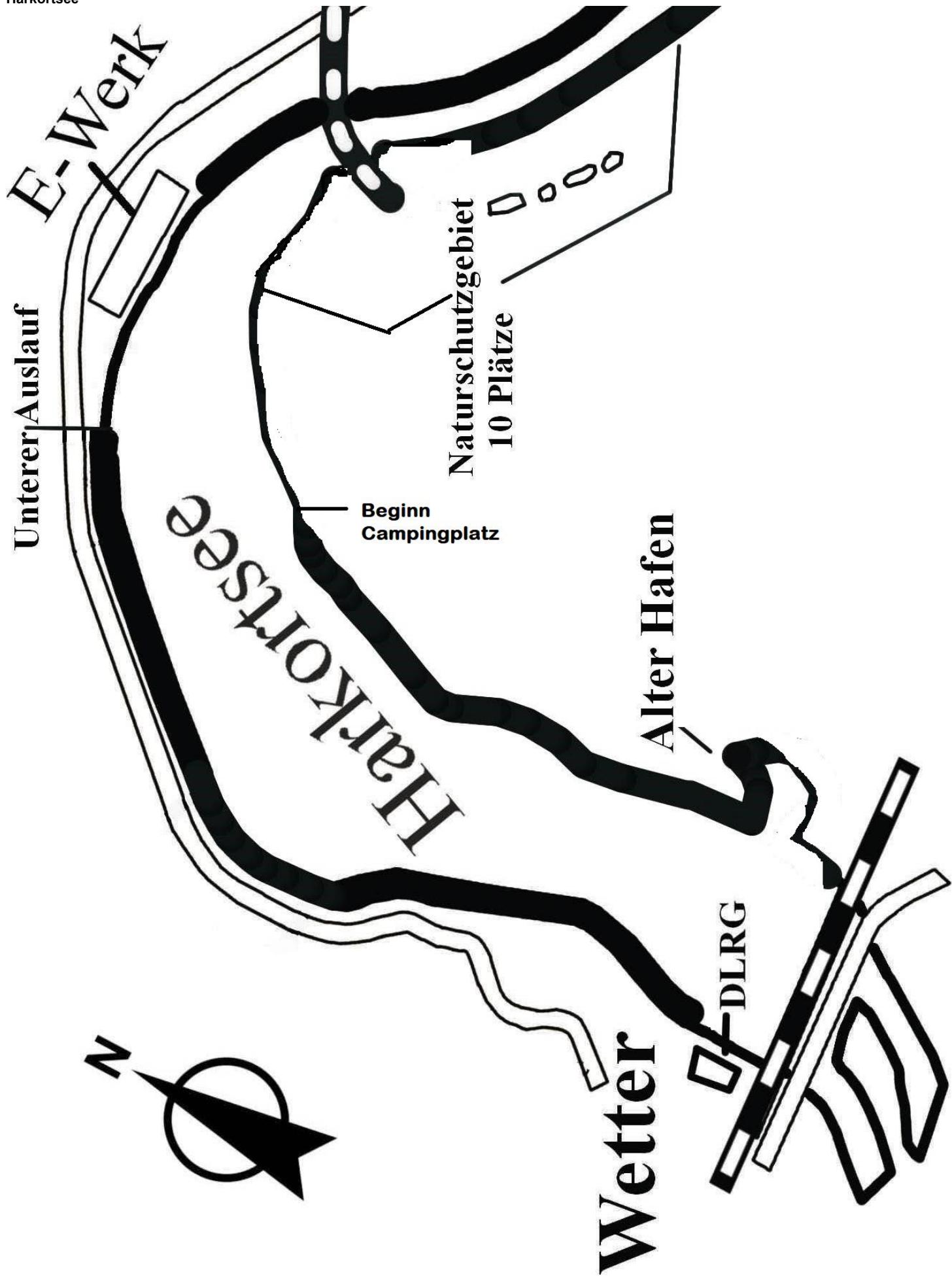
Anhang

Es dürfen jeweils nur die fettgedruckten Uferstrecken befischt werden!

Hengsteysee







Umweltalarm

Immer wieder hört man von großen Umweltkatastrophen, wie z.B. einem leckgeschlagenen Öltanker, der ganze Küstenbereiche verseucht. In geringerem Ausmaß passieren derartige Gewässerverunreinigungen, wie z.B. ausgelaufenes Öl auf der Lenne oder der Volme oder auch z.B. im Boden versickernder Treibstoff eines leckgeschlagenen LKW-Tanks auf einem Autobahnparkplatz inmitten einer Wasserschutzzzone.

Um diese Umweltgefährdungen möglichst gering zu halten, stellt die Untere Wasserbehörde eine Rufbereitschaft rund um die Uhr. Dieser Bereitschaftsdienst ergreift in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verschmutzungen von Wasser und Boden zu beseitigen. Dies erfolgt z.B. durch die Auskofferung und ordnungsgemäße Entsorgung von kontaminiertem Boden oder der Verlegung einer Ölsperre auf einem Gewässer mit gleichzeitiger Aufnahme und späterer Entsorgung der angefallenen Stoffe. Während oder auch nach der Gefahrenbekämpfung wird nötigenfalls auch nach dem Verursacher ermittelt und die evtl. noch nicht bekannte Stelle der Ursache gesucht, um ein weiteres Einleiten von Schadstoffen ins Gewässer zu verhindern.

Die Rufbereitschaft der Unteren Wasserbehörde ist über die Leitstelle der Feuerwehr zu erreichen:

Telefon:

02331/3740 für Hagen

02336/44400 für den EN-Kreis

Meldungen rund um unsere Gewässer können auch per E-Mail an

kontakt@sfv-hagen-herdecke.de

gesendet werden.